

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich. Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde, der Stadt Großröhrsdorf, mit Ortsteil Kleinröhrsdorf sowie der Gemeinde Bretinig-Hauswalde.

10. Jahrgang

24. Juni 2016

Nummer 25

60 Jahre Kindergarten Hauswalde

In der Woche vom 07. bis 11. Juni feierten alle Kinder im Kindergarten Hauswalde den Geburtstag ihrer Einrichtung.

Nachdem am 23. April 1955 der erste Spatenstich erfolgte, konnten die ersten Kinder am 28. Oktober 1956 das von Hauswalder Bürgern erbaute Gebäude in Besitz nehmen.



Der Schlüssel wurde damals an Christa Körner, später Christa Bielig, übergeben. Sie leitete unseren Kindergarten bis 1991. Dies war uns Grund genug, sie und auch einige ehemalige „erste Kinder“ zu unserer Festveranstaltung am Donnerstagabend in die Hofescheune einzuladen.

Der Wert des Gebäudes lag damals bei 100.000 DM, ein Teil davon, ca. 15.000 DM, wurde aus Lottomitteln finanziert.

Alle Helfer arbeiteten damals kostenlos, Bauern spendeten das Holz für den Dachstuhl. Hauptinitiator und Motivator war der allseits bekannte Werner Schuster. Es entstanden 33 Plätze, von denen 30 sofort belegt waren. Fortan war unser Kindergarten zentraler Punkt im Leben von Hauswalde.

1991 ging der Kindergarten in die Hände der Gemeinde. Leiterin wurde nach dem Ausscheiden von Frau Bielig unsere Hannelore Scholz.

Die Kapazität war inzwischen auf 42 angewachsen, endlich konnten auch Hortkinder betreut werden.

1996 übergab die Gemeinde Bretinig-Hauswalde den Kindergarten an den ASB KV Kamenz.

2006 fusionierten der ASB KV Kamenz e.V. und der ASB Dresden zur ASB Dresden & Kamenz gGmbH. Fortan waren wir einer von 8 Kinder-einrichtungen unter der Trägerschaft des ASB.

2008 beschloss der Gemeinderat auf Grund von erhöhten Geburtenzahlen die Erweiterung des Kindergartens. Es sollten fortan 12 Krippenplätze zur Verfügung stehen. Als erstes mussten der Spielplatz und der von allen geliebte Pool weichen. In diesem Bereich begannen die Bagger mit den Vorarbeiten für den Erweiterungsbau.

Doch so einfach wie gedacht wurde es nicht, denn keiner hatte mit dem Bergdruck des Wassers im Gelände gerechnet. Schnell füllte sich die Baugrube mit Wasser und dadurch verzögerte sich natürlich der Bau.

Eine erlebnisreiche Zeit begann für die Kinder. Täglich konnten sie den Baufortschritt beobachten und die Freude auf den neuen Kindergarten wuchs. (→ Seite 5)



Sommerfest - Wir feiern 670 Jahre Kleinröhrsdorf

Donnerstag 23. Juni

18:30 Uhr Skat-Turnier im Vereinsraum der Kegelhalle

Freitag 24. Juni

18:30 Uhr Festumzug mit Spielleuten und Feuerwehr für Groß und Klein zum sich Anschließen und Mitmachen. Höhepunkt bildet dabei die Vorstellung der Vereine im Festzelt. Start ist 18:30 Uhr am Erbgericht/Kirchplatz

20:00 Uhr Festliche Eröffnung im Festzelt

20:30 Uhr Bierprobe

21:00 Uhr Rockmusik mit Live-Band „FRISTOKID“

Samstag 25. Juni

09:00 Uhr 10. Klubmeisterschaft im Kegeln in der Kegelhalle

10:00 Uhr Falkner-Show auf dem Festplatz

12:00 Uhr Gulaschkanone auf dem Festplatz

13:30 Uhr Preiskegeln in der Kegelhalle

14:00 Uhr Feuerwehr – zum Anfassen

14:00 Uhr Kaffee + Kuchen im Festzelt

17:00 Uhr Puppenspieler Marco Vollmann

20:00 Uhr Andrea Berg Double im Festzelt

21:00 Uhr Tanzmusik bis Mitternacht mit der „Condor-Disco“

Sonntag 26. Juni

09:00 Uhr Gottesdienst im Festzelt mit dem Posaunenchor aus Leppersdorf

10:00 Uhr Markt- und Hobby-Schau unserer Bürger

11:00 Uhr Preiskegeln in der Kegelhalle

11:00 Uhr Kettensägekünstler zeigen ihre Fertigkeiten

mit anschließender Versteigerung der Kunstwerke

11:30 Uhr 11. Vogelschießen an extra großer Anlage

12:00 Uhr Schwein vom Spieß

12:00 Uhr Lorek Musikschule – „Hut ab! Echt Steirisch gute Volksmusik“

14:00 Uhr Feuerwehr – zum Anfassen

14:00 Uhr Kaffee + Kuchen im Festzelt

15:30 Uhr Platzkonzert Spielmannszug Kleinröhrsdorf

17:30 Uhr Auswertung der Wettbewerbe mit Preisverleihung

18:00 Uhr Public Viewing – Fußball-Europameisterschaft im Festzelt

23:00 Uhr Ende

An allen drei Festtagen gibt es besonderes zur rechten Zeit, viele Attraktionen sind kostenlos nutzbar: Ausstellung zur Dorfgeschichte im Gemeindezentrum, Ponyreiten, Kinderkarussell und weitere Überraschungen

Minigolf frei und Tag der offenen Tür in der LuxOase

Der Camping- & Freizeitpark LuxOase lädt zum Start in die Sachsenferien und passend zum Festwochenende des 670-jährigen Geburtstags von Kleinröhrsdorf am Samstag, dem 25.06.2016 herzlich zum Tag der offenen Tür ein. Ab 11 Uhr gibt es Führungen über die Ferienanlage, Campingfahrzeuge sind zur Besichtigung ausgestellt, eine Familien-campingrallye und freies Minigolfspielen laden zum Mitmachen ein.

OPEN AIR 2016 vom 25.-26. Juni 2016

„70 Jahre Singgemeinschaft Hauswalde“

Programm auf Seite 7

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf , Rathausplatz 1	☎ 035952.2830
Fax	035952.28350
E-Mail	info@grossroehrsdorf.de
Internet	www.grossroehrsdorf.de
Bauverwaltung Großröhrsdorf, Adolphstr. 18	☎ 035952.28260
Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde	☎ 035952.58309
Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde	
Fax	035952.56887
E-Mail	sekretariat@bretinig-hauswalde.de
Internet	www.bretinig-hauswalde.de

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung	03 51 50 17 888 0	ENSO NETZ
Stromstörung	03 51 50 17 888 1	ENSO NETZ
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Rettungsdienste

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr)	112
Krankentransport und Kassenärztlicher Notfalldienst	03571 - 19222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Leitstelle Feuerwehr	03571 - 19296

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

25.06.	9 - 11 Uhr	Herr Dr. Schwenke	035955-72560
26.06.	9 - 11 Uhr	Hauptstraße 23, Lichtenberg	

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

25.06.	R.-Koch-Apo.	Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3	035955-45268
26.06.	Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
27.06.	Heide-Apo.	Radeberg, Schillerstraße 95 a	03528-442770
28.06.	Mohren-Apo.	Radeberg, Hauptstraße 4	03528-445835
29.06.	Löwen-Apo.	Radeberg, Badstraße 17	03528-442228
30.06.	Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
01.07.	VITAL Apo.	Ottendorf-Okrilla, Poststraße 2	035205-59915

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
Sa - So ganztägig,
nur nach telef. Anmeldung!

24.06. - 01.07.	Herr DVM Jakob, Wachau, Tel.: 03528 /447457 oder 0171/8147753
-----------------	--

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde **zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt**. Einzelnummern können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952-283-0.
Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil Großröhrsdorf: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-283-0, redaktioneller Teil Bretinig-Hauswalde: Bürgermeisterin Frau Katrin Liebmann (sekretariat@bretinig-hauswalde.de), Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde, Tel. 035952-58309.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung): **Freitag der Vorwoche**, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: **Montag der Erscheinungswoche** 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Widmung eines Weges gem. §6 SächsStrG

Die Stadt Großröhrsdorf widmet durch Beschluss vom 25.02.2016, Beschluss Nr. StR 111-17./16, den Weg „Am Lehngut“ gem. §6 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) als öffentlichen Weg gem. §3 Abs. 1 Nr. 4c Sächs-StrG.

Der Abschnitt des Weges (Straßenzug Nr. 97) beginnt an der Bahnhofstraße - 62,5 m nordöstlich der Einmündung Brauereistraße und schließt auf dem Gelände des Lehngutes ab. Der Weg dient der Erschließung der Gebäude im Lehngut. Durch die Widmung ist der Gebrauch des Weges für jedermann gestattet.

Die Länge beträgt 55 m.

Der Weg umfasst das Flurstück 364d der Gemarkung Großröhrsdorf. Die genaue Lage und Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche geht aus der Karte hervor. Die Karte ist Bestandteil dieser Widmung.

Eigentümerin des vorgenannten Grundstückes ist die Stadt Großröhrsdorf zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$ befindet sich im privaten Eigentum. Die Eigentümer haben gem. §6 Abs. 3 SächsStrG der Widmung zugestimmt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Großröhrsdorf.

Die Widmung tritt gem. §6 Abs. 1 S.2 SächsStrG am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Plan mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des gewidmeten Straßenabschnittes liegen ab dem 27. Juni 2016 bis einschließlich 29. Juli 2016 im Stadtbauamt Großröhrsdorf, Adolphstraße 18, 01900 Großröhrsdorf während der Sprechzeiten

montags 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

dienstags 8.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Gem. §37 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 in 01900 Großröhrsdorf oder im Stadtbauamt Großröhrsdorf, Adolphstraße 18, 01900 Großröhrsdorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ternes

Bürgermeisterin

Lageplan Widmung Weg „Am Lehngut“



Öffentliche Ankündigung Katastervermessung und Abmarkungen

Empfänger:

Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sowie deren Vertretungsbefugte der unten beschriebenen betroffenen Flurstücke

Gegenstand der Katastervermessung:

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung und Abmarkungen an Flurstücksgrenzen im Bereich der Umringsgrenze des Verfahrensgebietes der Ländlichen Neuordnung Lichtenberg-Wachau-Radeberg-Leppersdorf, Verfahrensnummer 250341

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Gemarkung Lichtenberg:

534/5, 534/10, 534/11, 534/12, 8, 534/14, 535/1, 551, 552, 553/1, 572/2, 573/1, 607, 608/3, 621/1, 622/1, 633/a, 633/1, 634/a, 655, 657/1, 671, 672/d, 672/1, 672/2, 673/1, 673/2, 673/b, 693/a, 694, 695, 714, 949/3

Gemarkung Großröhrsdorf:

1662, 1664, 1665, 1669/1, 1669/2, 1670/a, 1676, 1677/1, 1691/3, 1692, 1693, 1694, 1695/1

Gemarkung Kleinröhrsdorf:

384/1, 384/2, 384/5, 385, 386, 387/3, 388/2, 389, 390, 396, 397, 398, 401, 403, 404, 405, 407, 408

Gemarkung Leppersdorf:

280/a, 281, 282, 284/b, 284, 286, 290/2, 291, 292, 293, 294, 296, 305, 306, 307, 308/1, 309/d, 309/e, 309/i, 309/1, 309/2, 310, 312, 314, 315/3, 340, 342, 343, 475/6, 481/1, 482/1, 482/3, 482/4, 483/2, 483/3, 484/1, 484/2, 486/5, 487/2, 496/2, 509/1, 510, 511, 512, 513, 514/1, 514/2, 515, 516, 517, 518

und ggf. angrenzende Flurstücke deren Betreten zur sachgerechten Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendig ist.

Zeitraum der Vermessungsarbeiten:

Mit den Katastervermessungsarbeiten wird voraussichtlich 08.07.2016 begonnen und werden voraussichtlich bis Ende des III. Quartals 2016 andauern.

Die Arbeiten werden im Auftrag des Landkreises Bautzen, vertreten durch das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Peter Boxberger Oststraße 14, 01917 Kamenz, Telefon 03578 - 30 90 100, durchgeführt.

Die mit der Durchführung der Katastervermessung und Abmarkung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke zu betreten oder zu befahren und Erdarbeiten auszuführen.

Das Einbringen von Vermessungs- und Grenzmarken auf den Grundstücken ist entschädigungslos zu dulden.

Die Empfänger werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücke zugänglich und vorhandene Grenzmarken sichtbar sind.

Es wird um Verständnis gebeten, dass eine taggenaue Angabe des Termins, an dem die Grundstücke betreten oder befahren werden, leider nicht möglich ist.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Arbeiten (Amtshandlungen) werden auf Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 133, 140) sowie weiterer geltender Rechtsvorschriften durchgeführt und nach Abschluss der Katastervermessungsarbeiten sowie der Erörterung im Grenztermin als Verwaltungsakte öffentlich bekannt gegeben.

Auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes wird hingewiesen.

gezeichnet

Dipl.-Ing. Peter Boxberger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Großröhrsdorf für das Jahr 2015

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz in €		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	679,88	317,97	183,56
erforderliche Sachkosten	234,76	109,79	63,38
erforderliche Betriebskosten	914,64	427,76	246,94

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	163,33	163,33	108,89
Elternbeitrag (ungekürzt)	Ø 180,63	Ø 112,40	Ø 65,58
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	570,68	152,03	72,47

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2565,02
Zinsen (KFZ-Gebühren)	47,20
Miete	601,00
Gesamt	3213,22

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	13,12	6,13	3,54

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	1,61
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	11,83
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	15,63
= Aufwendungsersatz	514,07

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	163,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	Ø 180,63
Gemeinde	170,11

Öffentliche Bekanntmachung Brettnig-Hauswalde

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Brettnig-Hauswalde für das Jahr 2015

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	677,88	317,03	183,03

(->)

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

erforderliche Sachkosten	244,85	114,51	66,11
erforderliche Personal- und Sachkosten	922,73	431,54	249,14

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	163,33	163,33	108,89
Elternbeitrag (ungekürzt)	195,98	129,22	75,58
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	563,42	138,99	64,67

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	3085,07
Zinsen	
Miete	2200,51
Gesamt	5285,58

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen	58,91	27,55	15,90

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	1,61
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	17,28
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	15,23
= laufende Geldleistung	519,12
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	163,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	195,98
Gemeinde	159,81

Information der Verwaltungsgemeinschaft

Die Bürgerpolizisten im Rödertal warnen vor Betrüger-Anrufen

Das Telefon klingelt und es meldet sich ein angeblicher Mitarbeiter des Bundes- (BKA) oder Landeskriminalamts (LKA) bzw. ein Staatsanwalt. Er fordert Sie auf, dass nicht bezahlte Strafen sofort per Western Union zu überweisen sind. Diese oder ähnliche Telefonate wurden in der Vergangenheit mehrfach im Rödertal geführt.

Bitte gehen Sie bei derartigen Anrufen nicht auf die Forderung ein und geben Sie weder Personen- noch Bankdaten heraus. Selbst wenn es noch so glaubwürdig klingt und der Anrufer vermeintlich ein BKA-Mitarbeiter, Polizist, Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamter ist: Spätestens bei der Aufforderung eine Zahlung zu leisten, sollten Sie misstrauisch werden! Eine solche Aufforderung wird weder das BKA, noch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Finanzamt oder sonstige staatliche Behörden per Telefon durchgeben. Am besten ist es, Sie ignorieren solche Anrufe und legen sofort auf. Gern können Sie sich auch die eingehende Telefonnummer notieren und die Polizei informieren. Lassen Sie sich von Druck und der Androhung schwerer Konsequenzen nicht einschüchtern!

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Eigentumswohnungen zu verkaufen!

Objekt 1: Eigentumswohnung

Adresse: Walther-Rathenau-Straße 17, 01900 Großröhrsdorf

Größe: 50,86 m²

Kaufpreis: gegen Gebot, mind. 40.000 Euro

Objekt 2: Eigentumswohnung

Adresse: Walther-Rathenau-Straße 19, 01900 Großröhrsdorf

Größe: 37,16 m²

Kaufpreis: gegen Gebot, mind. 30.000 Euro

Nähere Informationen sowie Kurzbeschreibung der Objekte finden Sie unter www.grossroehrsdorf.de, Rubrik „Leben & Wohnen“. Kaufgebote sind schriftlich an die Stadt Großröhrsdorf, Wirtschaftsförderung/Liegenschaften, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf zu richten.

Als Ansprechpartner steht Herr Riffel (Telefon +49 (0) 35952/ 283 28); e-Mail: wirtschaftsfoerderung@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf zur Verfügung.

Jugendliche engagieren sich für ihre Stadt

Nach getaner Arbeit können die knapp 1500 Jugendlichen aus dem gesamten Landkreis mächtig stolz auf sich und ihr Wirken sein! In 48 Stunden wurden am zweiten Juni-Wochenende 96 gemeinnützige, ökologische, soziale und kulturelle Projekte für das Gemeinwesen umgesetzt.



Auch in Großröhrsdorf packten die jungen Menschen in zwei Gruppen für ihre Heimatstadt an und machten diese schöner und lebenswerter.

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Bei der ersten Aktion „Lustige Umweltwanderung“ gingen fünf Schülerinnen von der Oberschule Rödertal, welche sehr oft im Schulclub sind, auf eine kleine Tour um die Schule und sammelten lustig verkleidet mit Kittelschürzen, Kopftüchern, Hüten, Brillen und Handschuhen Müll ein. Im Anschluss tauschten sie Kittelschürze gegen Gummistiefel ein und befreiten die Röder von Bierflaschen, Plastiktüten, Schildern bis Dachstücken einer Gartenlaube. Dadurch konnten die gelben Badetiere zum Entenrennen zum Einigkeitsfest ungehindert ins Ziel schwimmen. Im Rahmen der zweiten Aktion wollen BMX-Fahrer und Skater ein neues Skateelement für ihren Platz in der Niederstadt bauen. Aus organisatorischen Gründen musste der Bau jedoch verschoben werden.

Aus der Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde

Die **Gemeindeverwaltung** bleibt am **27.06.2016** wegen Teilnahme an einer Schulung **geschlossen**.

Liebmann
Bürgermeisterin

Geburtstage in Großröhrsdorf



Wir gratulieren ganz herzlich

Herr Horst Buse	am 30.06.	zum 85. Geburtstag
Frau Susanne Berger	am 03.07.	zum 90. Geburtstag

Senioren-Geburtstage im Ortsteil Kleinröhrsdorf

Herr Hans Wilke	am 02.07.	zum 70. Geburtstag
-----------------	-----------	--------------------

Der Stadtrat, der Ortschaftsrat, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.

Jubiläen in Bretinig-Hauswalde



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Dietlinde Schütze	am 26.06.	zum 80. Geburtstag
Herr Helmut Fischer	am 27.06.	zum 85. Geburtstag

**dem Ehepaar Helga und Siegfried Körner
am 30.06. zur Goldenen Hochzeit**

Der Gemeinderat, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wünschen den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.

60 Jahre Kindergarten Hauswalde

(Fortsetzung von Seite 1) Anfang Oktober 2009 zogen wir dann aus dem Altbau in den Neubau, denn auch der Altbau sollte saniert werden. Es wurden Wände raus gebrochen, Kabel verlegt und gemalert. Im November 2009 konnte dann endlich alles eingeräumt und bezogen werden. Hinter Team und Kindern lag eine erlebnisreiche von Baulärm und viel Staub gezeichnete Zeit. Umso mehr freuten sich alle über die neu geschaffenen Räume. Schnell

60 Jahre Kindergarten Hauswalde

waren dann auch alle Krippenplätze weg. Fortan war und ist unser Kindergarten voll ausgebucht.

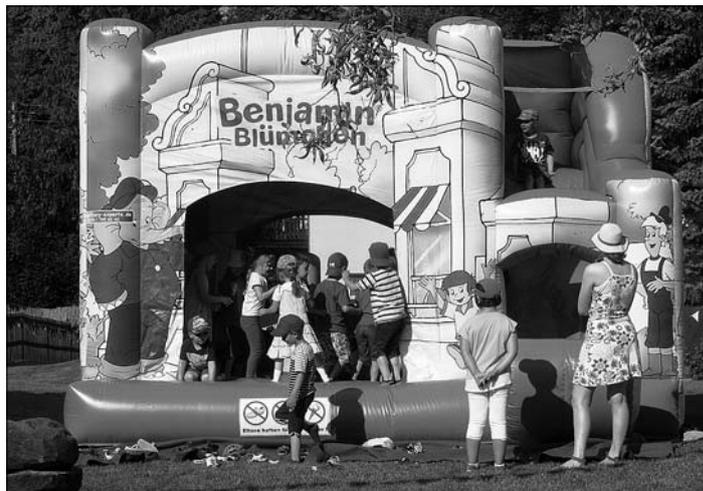
Nach langem Kampf und mit großer Unterstützung von Elternrat, Eltern und Sponsoren gelang uns im Jahr 2011 der Bau und die Gestaltung unseres Spielplatzes.



Programm der Kinder

Nun, im Jahr 2016, feierten wir unseren 60. Geburtstag. Einem Aufruf folgend stellten unsere Einwohner Spielzeug aus früheren Zeiten zur Verfügung. Wir staunten nicht schlecht, denn neben vielen Tischspielen, vielen Büchern und Memories kamen auch Puppenwagen, Puppen, Roller und Dreirad bei uns an. Kinder und Erzieher waren begeistert und bedanken sich.

Die Kinder nutzten dieses Angebot gern und hatten viel Spaß.



Die Kinder hatten viel Spaß auf der Hüpfburg.

Am Samstag fand das diesjährige Kinderfest statt. Es begann mit der Geschichte "Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt". Elternvertreter und Jugendfeuerwehr erfreuten uns und alle hatten sichtlich Spaß daran. Viele Überraschungen gab es. Alles wurde durch und von zahlreichen Sponsoren ermöglicht. Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter, Familienangehörige und Freunde unterstützten unser Team bei der Ausführung. Dafür und für die zahlreichen Geld- und Sachspenden bedanke ich mich recht herzlich.

Ramona Hempel (Leiterin)

Vereine und Verbände



Angelfischer Verein Rödertal- Großröhrsdorf 1984 e.V.

Am 24.06.2016 findet die nächste Versammlung statt. Beginn ist 19.30 Uhr an Großmanns Teich in Großröhrsdorf.

Es wird eine lockere Versammlung, bei der im Anschluss auch geangelt werden darf.

Der Vorstand

Rückblick auf das diesjährige Einigkeitsfest

In diesem Jahr wurde wieder mal drei Tage gefeiert. Dazu hatte sich der Verein Unterstützung geholt. So wurde der Freitag komplett durch den Veranstaltungsservice KMV Hilbig vorbereitet und durchgeführt. Die Vereinsmitglieder waren natürlich trotzdem vor Ort und konnten den Abend bei netten Gesprächen verbringen. Vielen Dank an alle Vereinsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, welche unserer Einladung gefolgt waren und damit Interesse an einer Zusammenarbeit gezeigt haben. Erste Ideen wurden schon an diesem Abend geboren. Jetzt gilt es natürlich zum Wohle Großröhrsdorfs die Kräfte zu bündeln. Vielen Dank für den Festauftakt des Spielmannzuges Kleinröhrsdorf. So konnte man sogar die Generalprobe für die Landesmeisterschaft in Radeberg miterleben.

Sonnabend begann das Fest dann bereits vormittags mit einem Tischtennisturnier für Kinder und Jugendliche. Weiter ging es mit dem traditionellen Vogelschießen. Schützenkönig in diesem Jahr wurde Herr Lehmann aus Pulsnitz.

Der Gewerbeverein Großröhrsdorf organisierte ein Tischkickerturnier und spielte dabei die Europameisterschaft schon mal aus. 24 Mannschaften an sechs Tischen und gewonnen hat Ungarn vor Polen und Portugal. Es war ein tolles Turnier, super organisiert, mit viel Liebe im Detail. Ein großes Lob an den Gewerbeverein!!

Zur gleichen Zeit gab es für alle Nichtfußballfans im Festzelt Musik vom „Duo Cabriolé“ und Schülern der Musikschule Bayer. Dazu Kaffee und Kuchen und wer lieber draußen bleiben wollte, der konnte im Innenhof der Kulturfabrik an einem der Stände verweilen oder selbst aktiv werden beim Basteln, Spielen oder Malen mit dem Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V.. Durch das Bündnis „Augen auf“ war ein arabisches Kaffeezelt aufgebaut, wo jeder diese besondere Art Kaffee probieren konnte.

Auch das Kinderkarussell wurde gern genutzt und war in jedem Fall eine Bereicherung des Festes. Dafür dem Gartenverein vielen Dank! Abends kam dann die „Müller-Mugge“ ins Festzelt und machte ordentlich Stimmung. Ein Feuerwerk rundete den zweiten Tag ab.

Am Sonntag Vormittag ist das Entenrennen natürlich das Highlight. Diesmal hatten die 600 Enten Konkurrenz durch eine lebendige Entenfamilie von Bauer Steglich, welche das Rennen allerdings nicht beeinträchtigte. Sieger war dieses Jahr die Ente mit der Nummer 475, aber niemand ging am Ende leer aus. Die Vereinsmitglieder sind jedes Jahr auf der Suche nach kleinen Geschenken für alle Kinder. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Nachfrage nach Entenkarten von Jahr zu Jahr steigt, wir aber nicht weiter „anbauen“ wollen, damit die ganze Sache beherrschbar bleibt. Die Karten werden vorwiegend in den Kindertagesstätten verkauft und der jeweilige Erlös bleibt in den Einrichtungen.

Nächstes Jahr findet bereits das 15. (!) Entenrennen statt ...

Nach der Siegerehrung konnten die Kinder und Erwachsenen gleich im Zelt bleiben und sich das Programm des Zirkus Levitikus ansehen. Eine sehr gelungene Vorstellung!

Wer gern eine Portion aus der Gulaschkanone haben wollte, der musste sich sehr ranhalten. Die Nachfrage war wieder einmal größer, als das mögliche Angebot.

Zusammen mit den Feuerwehrrundfahrten hat die Freiwillige Feuerwehr auch dieses Jahr das Einigkeitsfest bereichert und eine weitere Zusammenarbeit ist schon angedacht. Vielen Dank für den Einsatz!

Auch die Rödertalbienen mit ihrer Autogrammstunde und dem Torwandschießen waren wieder umlagert und bringen jedes Jahr eine sportliche Note ins Fest.

Im Innenhof hatten am Sonntag weitere Vereine ihre Stände aufgebaut. Ein Dank gilt den Imkern und den Kaninchenzüchtern. Letztere waren das erste Mal bei unserem Fest und haben für viele leuchtende Kinderaugen gesorgt, so dass wir uns auch im nächsten Jahr über einen Besuch mit ihren Tieren freuen würden.

Auch das „Enso-Mobil“ brachte einen Farbtupfer ins Festprogramm. Viele Kinder nutzten die Gelegenheit, zu basteln und zu spielen.

Ein Höhepunkt sollte dann der Auftritt von den Enkeln von Herricht und Preil werden.

Leider war das Zelt nicht voll. Die Darbietung war aber großartig und alle die dabei waren, haben es nicht bereut. Man konnte mal wieder herrlich lachen und die beiden Schauspieler waren einfach Klasse!

Auch am Freitag war die Resonanz bei den Großröhrsdorfern nicht so groß. Woran lag es? Wollten viele das Eröffnungsspiel der EM schauen (wurde auch im Festzelt übertragen)? Oder sind alle von der Woche geschafft und entgegen vieler Wünsche nach drei Tagen Einigkeitsfest wird der Freitagabend dann doch lieber zu Hause verbracht? Schade, denn es macht viel Arbeit so ein Fest zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Wir hoffen trotzdem, dass Sie als Besucher ein paar schöne Stunden erleben konnten, freuen uns über gutgemeinte Anregungen und Vorschläge, natürlich über neue Mitglieder und bedanken uns bei allen, die uns geholfen haben.

Besonderer Dank gilt der Stadt Großröhrsdorf, welche uns bei den vielen notwendigen Formalitäten hilfreich zur Seite stand und den Mitarbeitern des Bauhofs für ihre Mitarbeit beim Auf- und Abbau des Festzeltes, bei der Errichtung der Verkaufsstände usw. .

Verein „Einigkeit“ e.V.



Vereine und Verbände



SC 1911

Programm zum Sommerturnier

Freitag, 24.06.2016

19:00-23:00 Uhr – A-Junioren

Samstag 25.06.2016

09:00-12:30 Uhr – G-Junioren

09:00-12:30 Uhr – F-Junioren

14:00 – 18:00 Uhr – E-Junioren

14:00-18:00 Uhr – D-Junioren

Ab 20:00 Uhr – EM Sommerparty

Sonntag 26.06.2016

09:00-12:30 Uhr – C-Junioren

14:00-18:00 Uhr – B-Junioren

- Turniere alle Jugendmannschaften
- **EM-Übertragung auf großer LED-Wand**
- Alle EM Achtelfinale vom 25.-27.06.
 - Samstag + Sonntag ab 15 Uhr
 - Montag ab 18 Uhr
 - **EINTRITT FREI**
- große Hüpfburg
- umfangreiches Speisen- & Getränkeangebot
- attraktive Tombola mit tollen Preisen
- u.v.m.



Spielmannszug Kleinröhrsdorf e.V.

Kleinröhrsdorfer Spielleute sind in Sachsen wieder vorn dabei

Am 11. und 12. Juni fanden die alljährlichen Landesmeisterschaften der Sportspielmannszüge in Radeberg statt. Bei den Wettkämpfen der Er-



wachsenen am Sonnabend konnte wie schon im Vorjahr der 5. Platz unter den gestarteten acht Vereinen errungen werden. Nach dem vormittäglichen Pflichtdurchgang machte sich Enttäuschung breit, da die



Vereine und Verbände

Leistung offensichtlich in keinem Verhältnis zum Trainingsaufwand der letzten Wochen stand. Aber die überzeugende Darbietung der neu einstudierten Kür stimmte letztendlich alle wieder versöhnlich.

Der Nachwuchsspielmannszug blieb zwar als Vierter ohne Medaille, konnte aber seine starke Entwicklung unter Beweis stellen. Die Chancen stehen gut, im nächsten Jahr wieder in den Kampf um die Medaillen einzugreifen.

Unser Dank gilt den engagierten Übungsleitern und den Eltern, welche in der Vorbereitung einige Entbehrungen mitgetragen haben. Neue sächsische Landesmeister der Nachwuchs- und Erwachsenenspielmannszüge sind die Gastgeber aus Radeberg, die ihren Heimvorteil konsequent nutzten. Herzlichen Glückwunsch!

Kai Runge



Wanderverein Großröhrsdorf e.V.

Wanderung am 26.06.16 Auf dem Kammweg des Osterzgebirges

Der Wanderverein Großröhrsdorf e.V. lädt seine Mitglieder und interessierte Gäste am Sonntag, dem 26.06.16, um 8:00 Uhr zur Wanderung ins Osterzgebirge ein. Treff ist auf dem kleinen Parkplatz am Rathaus. Mit den Autos fahren wir nach Geising. Ausgangspunkt und Ende unserer Wanderung ist der Bahnhof in Geising.

Der Kammmarkierung folgend besteigen wir den Geisingberg (824m). Vom Luisenturm mit tollem Rundblick können wir schon die nächsten Ziele unserer Wanderung sehen. Abwärts Richtung Altenberg, vorbei an der Sommerrodelbahn, beginnt unser Aufstieg zum Kahleberg mit 905 m der dritthöchste Gipfel des sächsischen Erzgebirges. Nach einer Mittagsrast wandern wir über einen kleinen Pfad bergab Richtung Rehfeld-Zaunhaus. Bevor wir den Ort erreichen verlassen wir den Kammweg und begeben uns in Richtung Zinnwald.

Den Lugstein sowie das Hochmoor nehmen wir je nach Wetterlage in unserer Tour mit auf. Nachdem wir Zinnwald hinter uns gelassen haben erreichen wir auf gemütlichen Wegen nach ca. 20 km den Ausgangspunkt unserer Wanderung. Mit etwa 650 Höhenmetern ist die Wanderung als anspruchsvoll zu bewerten. Die Verpflegung erfolgt aus dem Rucksack.

Interessierte Vereinsmitglieder und Gäste melden sich bis Freitag, den 24.06.16, um 17:00 Uhr in der Schreibwarenhandlung Zöllner.

Dietrich Wächter



Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde e.V.

OPEN AIR 2016 „70 Jahre Singgemeinschaft Hauswalde“ 25.-26. Juni 2016

Samstag, 25. Juni 2016

18.00 Uhr Eröffnung der Ausstellungen „70 Jahre Singgemeinschaft Hauswalde“ und des Kindergartens „Zwergenland“ Hauswalde

18.30 Uhr Kinderdisco mit der „D.B.H. Discothek“ aus Bretnig-Hauswalde

19.00 Uhr **Sommernachtstanz** auf dem Dorfplatz mit „Turn Away“ aus Pulsnitz und „D.B.H. Discothek“ aus Bretnig-Hauswalde

Ende gegen 02.00 Uhr

Sonntag, 26. Juni 2016

10.00 Uhr Ausstellung

11.00 Uhr Fröhschoppen mit Adlerschießen um den „Pokal der Tiefkühlkost Hauswalde Handels-GmbH“

12.00 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone auf dem Dorfplatz

13.00 Uhr Kaffeetrinken mit der Jugendfeuerwehr Bretnig-Hauswalde

13.00 Uhr Kinderkarussell, Spiele, Schminken u.v.m.

14.00 Uhr Vorführung des „Hunde- und Pferdesportverein Großhartau e.V.“

15.00 Uhr „Der Froschkönig“ – Aufführung der Laienspielgruppe FROLILA

(->)

Vereine und Verbände

- 16.00 Uhr „Da liegt Musike drin“ ein buntes Programm mit dem Reueclub Bretinig-Hauswalde e.V. und den „Wild Angels“
- 18.00 Uhr Zapfenstreich mit den Posaunenchören Hauswalde und Rammenau
- Ende gegen 19.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden auf und um den Dorfplatz in Hauswalde statt. Für das leibliche Wohl sorgt wie immer der Jugendclub Hauswalde. Alle Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes sowie Gäste sind recht herzlich eingeladen.

Landeskirchliche Gemeinschaft Bretinig e.V.

Aufruf zur Schulranzenaktion



Hallo ihr lieben fast Fünfklässler, sicherlich habt ihr schon einmal erlebt, wie euch jemand geholfen hat – vielleicht bei den Hausaufgaben oder als ihr hingefallen seid und euch wehgetan habt.

Es ist schön, wenn wir merken:

Jemand ist für mich da und hilft mir. Ich bin nicht allein. Und wenn wir anderen helfen können, dann ist das eine tolle Sache. Beim Helfen machen wir anderen eine Freude...

Also los! Macht mit! Befüllt euren alten Grundschulranzen und gebt ihn (auch ungefüllt möglich) nach den Sommerferien bzw. bis zu den Herbstferien bei uns ab.

Vielen Dank. Gott segne euch.

Liebe Grüße von Familie Frenzel

Quelle Grafik: <http://www.gain-germany.org/gain/content/downloads/LogoSchulranzenR.gif>

TSG Bretinig-Hauswalde e.V. - Abt. Turnen

Kreis-Kinder- und Jugendsportfest - Maximilian holt an allen Geräten eine Medaille

Zum Kreis-Kinder- und Jugendsportfest der Turner in Kamenz war das Starterfeld letztes Wochenende mit 12 Turnern zwar sehr übersichtlich, aber alle Jungen zeigten trotzdem ansprechende Übungen und Fortschritte zur Kreismeisterschaft Anfang April waren durchaus zu sehen. Von unserer TSG traten vier Wettkampfturner an.

In der Leistungsklasse 4 AK 10/11 bestritt Willi Helbig einen guten Sechskampf und siegte trotz kleinerer Unsicherheiten mit 58,60 Punkten vor dem Kamenzer Turner Leopold Böhmer.



In der Leistungsklasse 4 AK 14/15 turnten Tobias Preetz und Jannik Lohse solide ihre Übungen, aber noch nicht alle Elemente klappten wie gewollt. Tobias konnte am Sprungtisch das erste Mal den Überschlag zeigen, das war dann auch der entscheidende Punkt, um im Mehrkampf knapp vor Jannik zu liegen. An Luis Böhme (SV Einheit Kamenz) kam aber keiner unserer beiden Turner heran. Mit 67,60 Punkten siegte Luis vor Tobias (61,10 Punkte) und Jannik (59,00 Punkte).

Vereine und Verbände

In der AK 8/9 turnte Maximilian zusammen mit 4 weiteren Turnern aus Kamenz, Radeberg und Straßgräbchen in der Riege.

Am Vormittag gelang beim Mehrkampf an den sechs Geräten zwar noch nicht alles, aber Maximilian holte mit 72,70 Punkten die Silbermedaille. Am Nachmittag konnten dann die Starter dieser AK das Finale austurnen, d.h. an allen Geräten war die Chance auf eine Medaille gegeben. Und Maximilian gab sein Bestes. Auch wenn der Wettkampf sehr lange dauerte, war er sehr konzentriert, wenn er aufgerufen wurde. So gelangen ihm die Übungen am Reck und am Barren gut, die Wertungen reichten für je eine Bronzemedaille. Am Boden, beim Sprung und am sehr anspruchsvollen Pauschenpferd erturnte Maximilian die Silbermedaille. Aber an den Ringen gelang ihm die beste Übung - die Goldmedaille war der Lohn für die vielen Trainingsstunden. Das war ein toller Wettkampf!



Allen vier Turnern gratuliere ich nochmals zu den guten Ergebnissen und wünsche nun einen schönen Sommer.

Bedanken möchte ich mich auch bei unserem ÜL-Helfer Paul Windisch, der die Turner im Wettkampf betreut hat und immer freitags zur Stelle war, wenn es um die Wettkampfvorbereitung ging. Das war eine große Hilfe.

Im August beginnen wir wie gewohnt (Dienstag, 16.00 Uhr) in der ersten Schulwoche wieder mit dem Training.

Ich hoffe dann auf motivierte und gut erholte Jungen, damit wir die Vorbereitung auf das Kirmesturnen in Angriff nehmen können. Turninteressierte Jungen (ab 6 Jahre) können gern zum Training kommen.

Carola Ehrlich

ÜL Jungen



FSV Bretinig-Hauswalde e.V.

Ergebnisse:



Freitag, 17.06.

AH Ü32: Reichenbach – FSV

ausgefallen

Vorschau:

Freitag, 24.06.

AH Ü32: Deutschbaselitz – FSV

Beginn

18.30 Uhr

Sonnabend, 25.06.

AH Ü50: Turnier in Bretinig-Hauswalde

Männer: SG Nebelschütz 2. – FSV 2.

13.00 Uhr

Sonntag, 26.06.

Männer: SSV Germania 92 Bischofswerda - FSV 1.

13.00 Uhr

Weitere Informationen unter www.fsv-bretinig-hauswalde.de

Inserieren im Rödertal-Anzeiger?

Tel.: 3 22 29 - Fax: 3 22 30 - Mail: info@muk-werbung.de

Friedhofsordnung Hauswalde

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hauswalde vom 17.03.2015

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hauswalde erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feiern und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 frei
- § 11 Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengräbern

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

Friedhofsordnung Hauswalde

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Hauswalde steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Hauswalde.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hauswalde. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Bretnig-Hauswalde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

Friedhofsordnung Hauswalde

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
- 3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind

Friedhofsordnung Hauswalde

dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

Friedhofsordnung Hauswalde

- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 - frei

§ 11

Kirche

Für die Nutzung der Kirche bei Trauerfeiern gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

Friedhofsordnung Hauswalde

- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.
§ 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich

Friedhofsordnung Hauswalde

begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Einheitlich gestalteten Reihengräbern für Sarg- und Urnenbestattungen.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie

Friedhofsordnung Hauswalde

- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 - frei

§ 23

Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner

Friedhofsordnung Hauswalde

verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des

Friedhofsordnung Hauswalde

Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.

- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a

Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengräbern

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- 2) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern gestattet.

Friedhofsordnung Hauswalde

- 4) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- 5) Da in einer Reihengrabstelle nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- 6) Im Übrigen gelten für Vergabe, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Abs. 1 und 6 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- 7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- 8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Leichenbestattungen und 20 Jahren bei Aschenbestattungen, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grab-

Friedhofsordnung Hauswalde

stätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt,

Friedhofsordnung Hauswalde

kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (Rödertal-Anzeiger).
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Verwaltung des Friedhofsträgers.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 35 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hauswalde vom 09.09.1997 außer Kraft.

Bretnig-Hauswalde, 29.10.2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde
Der Kirchenvorstand

V. Schölzel
Vorsitzender

Inge Ertel
Mitglied

Bestätigungsvermerk

des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 24.02.2016

Friedhofsgebührenordnung Hauswalde

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde in Bretnig-Hauswalde

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Hauswalde beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung Hauswalde

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

- | | | |
|-----------|---|----------|
| A. | Benutzungsgebühren | |
| I. | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten | |
| | 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 250,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres | 500,00 € |
| 1.3 | Für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Sargbestattung – 25 Jahre) | 625,00 € |

Friedhofsgebührenordnung Hauswalde

2. Wahlgrabstätten

2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	725,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1450,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle	580,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1160,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	29,00 €
	nach 2.1.2	58,00 €
	nach 2.2.1	29,00 €
	nach 2.2.2	58,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	340,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	445,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	230,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. entfällt

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das liegende Grabmal, die laufende Unterhaltung, die Friedhofunterhaltungsgebühren, die Bestattungsgebühren und Benutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (Sargbestattung 25 Jahre und Urnenbestattung 20 Jahre).

1.	Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	3.000,00 €
1.2	für Urnenbestattung	2.500,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	10,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Mahngebühr	5,00 €
6.	Ermittlung der Adresse von Nutzungsberechtigten	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Rödertal-Anzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig.

Friedhofsgebührenordnung Hauswalde

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.05.2002 außer Kraft.

Bretnig-Hauswalde, 29.10.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde

V. Schölzel
Vorsitzender

Inge Ertel
Mitglied

Bestätigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 24.02.2016

Kirchliche Nachrichten

24. Juni – Johannistag

Hauswalde:	18.00	Andacht auf dem Friedhof
Bretnig:	19.00	Andacht auf dem Friedhof
Rammenau:	19.00	Andacht auf dem Friedhof
Großröhrsdorf:	19.00	Andacht in der Kapelle auf dem Äußeren Friedhof

26. Juni – 5. Sonntag nach Trinitatis

Kleinröhrsdorf:	09.00	Gottesdienst zum Dorffest „670 Jahre Kleinröhrsdorf“ mit dem Posaunenchor Leppersdorf
Bretnig:	09.00	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Großröhrsdorf:	10.30	Predigtgottesdienst
Rammenau:	10.30	Gottesdienst

Sprechzeiten Pfarrer Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Kirchstr. 10, Pfarramt

Gäbler Dienstleistungen

Haus- und Grundstückspflege **Reinigung** Winterdienst

- Rasen-, Garten-, Grabpflege
- Reinigungsservice für private Haushalte/Senioren/Gewerbe
- Fenster putzen und Reinigung Ihrer waschbaren Vorhänge, Gardinen, Rollos, Raffanlagen ... u.v.m.



www.gaeblerdienstleistungen.de

Ulrich Gäbler - Freiheitsstraße 12

01900 Großröhrsdorf

035952/28818

Autoreparatur

Mirko Leuthold



Großröhrsdorfer Straße 1 a - 01900 Bretnig (Gewerbegebiet)
Tel. 03 59 55 / 4 01 59 - Fax: 7 45 89

**Mechanik - Karosserie -
Reifenservice**

Rentnerin sucht nette, tierliebende, ältere, in Großröhrsdorf wohnende Frau für gegens. Hilfe u. Vertrauen
Telefon 0174-9586571

Ruhiges Paar mittleren Alters sucht schöne 3.R.-WHG. m. etwas Nebenglass. Ke. o. ä. in Großröhrsdorf o. Umgebung
Telefon 425 62 oder 0174-4324647

Ab sofort Lagerfläche zu vermieten! Von 10-3000 m², beheizt und trocken. 2,- €/m²
Telefon 0172/3786464

Eisold Milchbar **frisches Softeis**

Angebot: Bienenstich

Montag-Mittwoch 9³⁰-17³⁰ Uhr
 Donnerstag-Freitag 7³⁰-17³⁰ Uhr
 Samstag geschlossen
 Sonn- u. Feiertag 14⁰⁰-17⁰⁰ Uhr

Neue Öffnungszeiten:

Bischofswerdaer Straße 3 - Telefon 4 82 67

NATURSTEINE Rentsch

Dipl.-Bauing. (FH) Maik Rentsch
 Großröhrsdorfer Straße 43
 01896 Lichtenberg
 natursteine-rentsch@t-online.de

Montage und Verlegung durch Fachbetrieb

- Treppen
- Fensterbänke
- Tische
- Arbeitsplatten
- Waschtische
- Kaminplatten
- Fliesen
- Grabmale

035 955-45186

www.Natursteinwerk24.de

Naturstein erleben!

HÖRNIG
 Karosseriebaumeister
 Gerd Hörnig
 www.blechdokter.de

- Reparaturen von allen Typen
- eigene Lackiererei
- sofortiges Preisangebot!

Blech- und Lackschäden - wir richten´s wieder!

Bischofswerdaer Str. 117 - 01900 Großröhrsdorf - Tel.: 31138 - Fax: 31640

MARKUS NITSCHKE
 RECHTSANWALT

Lutherstraße 7
 01900 Großröhrsdorf
 Tel 03 59 52 | 41 262
 Fax 03 59 52 | 44 737
 Funk 01 72 | 37 49 514
 E-Mail anwalt@ra-nitsche.de

Baurecht
 Verkehrsrecht
 allgemeines Zivilrecht
 Arbeitsrecht
 Mietrecht
 Forderungseinzug

PUSTEBLUME

Montag - Freitag 9 - 18 Uhr
 Samstag 9 - 12 Uhr
 Sonntag 9 - 11 Uhr

Pulsnitzer Str. 35 • Großröhrsdorf • Tel.: 3 11 48

Dienstag 28.6. u. Mittwoch 29.6. erst ab 14⁰⁰ Uhr geöffnet

EVENT - BILD & TON VERLEIH

Plasmaschirme, Beamer, Kameras, Beschallungstechnik für Ihre Party, Einweihungs- oder Jubiläumsfeier ...

Video-DVD-Kopierservice

BILD & TON Servicepartner Friedhelm Seidel

Tel. (03 59 52) 4 88 47
 Funk (01 72) 7 03 60 38
 Bergstr. 3, Großröhrsdorf

Natursteinteppich (Marmor)

seit 2002 Fachbetrieb

- Fliesenverlegung
- Laminatverlegung
- Trockenbau
- Strukturputze
- Raufaserarbeiten
- Treppenstufenrenovierung

Mario Köhler - Karolinenstr. 11 - 01900 Bretznig
 www.vom-bretzniger-land.de - Tel. 01 74 - 3 24 49 02

LANDGASTHOF BUSCHMÜHLE
 sucht ab sofort:
Restaurant- & Servicekraft m/w
 Vollzeit / Teilzeit / Aushilfe

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung, betriebliche Altersversorgung und 5-Tage Woche (Mo / Di Ruhetag). Sie besitzen ein offenes und sicheres Auftreten und beherrschen die deutsche Sprache, dann freuen wir uns auf ihre Bewerbungsunterlagen. Gastronomische Grundkenntnisse sind wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Landgasthof und Pension Buschmühle
 An der Buschmühle 8 • 01896 Ohorn
 Tel.: 035955 – 43115
 info@landgasthof-buschmuehle.de

GD Gebäude- und Grundstückspflege

Klaus Schulze

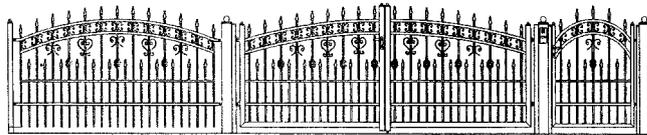
immer für Sie da!

A ... wie **A**ußenanlagenpflege über
R ... wie **R**asenpflege bis
W ... wie **W**interdienst

Klaus Schulze - Lutherstr. 29 - 01900 Großröhrsdorf
 Tel.: (03 59 52) 4 22 07 - Fax: (03 59 52) 4 22 06 - Funk: 01 72 / 3 52 32 11 - www.gg-klaus-schulze.de

schmiedeeisern • feuerverzinkt • pulverbeschichtet

www.alcatraz-zaunanlagen.de



auch Aluminium- und Stabmattenzäune

Lieferung und Montage

Festplatz  Gaststätte

 **Angebot ab 26. Juni.** 

Gerichte mit frischen Pfifferlingen
! immer donnerstags: jeder Cocktail nur 3,50 € !

Am Festplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
035952 - 46174 u. 0175 - 8123788 www.festplatzgaststaette.de
Mo geschlossen, Di - Sa ab 17 Uhr, So 11 - 14 und ab 17 Uhr

Fernsehservice Ihr Panasonic-Händler 

Peter Kneisel

Verkauf/Reparatur u. Errichtung von TV-, VIDEO-, HIFI- & SAT-Anlagen

Batterien - Akkus - Hörgerätebatterien - Kabel - Kopfhörer

Bischofsw. Str. 55 • 01900 Großröhrsdorf • Tel.: 03 59 52 - 3 24 82
Wochenendservice unter Telefon: 03 59 52 - 3 16 69

Kfz-Service Michael Wagner
Radplan 6, 01900 Großröhrsdorf

Ab sofort bei uns: Sommerreifenbestellung! 

täglich TÜV + AU **Fahrzeuginspektion**
Reifenservice **Unfallinstandsetzung**

Tel. 0172/35 35 278 oder 03 59 52/4 65 63

Friseursalon

Hair-EXpress

Inh. Yvonne Strecker

Ab dem 1.8.2016 begrüßen wir Miriam Hartmann in unserem Team und verabschieden Anne Garten in die Babypause.




Anne wir wünschen dir alles erdenklich Gute und freuen uns, Dich in einem Jahr wieder im Team begrüßen zu dürfen.

Termine bei Miriam können gern schon vereinbart werden.

Schillerstraße 5 - 01896 Pulsnitz - Tel.: 03 59 55/55 93 05

BayWa Bau & Garten *Hier bin ich gern*

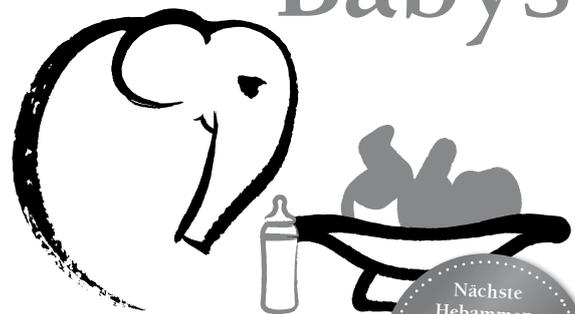
Auf alle Futtermittel von Ruppendorf, RKW und Elpol

10 % Rabatt

BayWa Bau & Gartenmarkt Großröhrsdorf
Pulsnitzer Straße 16 • 01900 Großröhrsdorf
Raiffeisen-Handelsgenossenschaft eG Kamenz • Friedensstraße 20 • 01917 Kamenz

*Aktion gültig von 24.06.-01.07.2016 mit diesem Coupon.

Elefant versorgt Babys



Nächste Hebammen-sprechstunde am 29.06.2016 von 9-12 Uhr mit Frau Anke Seidel

Dank moderner Intervallmilchpumpen der Firma Medela, ist das Abpumpen von Milch so sanft wie noch nie. Die Pumpintervalle sind dabei dem natürlichen Saugrhythmus Ihres Babys angepasst.

Bei uns erhalten Sie diese hochwertige Symphony Milchpumpe zum Verleih, denn Muttermilch ist das Beste für Ihr Kind.

Jeden Mittwoch von 9-12 Uhr wird Ihr Baby bei uns gewogen und gemessen.

Natürlich

ELEFANTEN APOTHEKE
Natürlich gesund & günstig

apofant e. K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf
Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 03 59 52-589 16
E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de

25% Rabatt-Gutschein*

Einzulösen beim Einkauf in Ihrer **Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf**

*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Sonderangebote, verschreibungspflichtige Produkte und Rezeptgebühren. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein einlösbar.

Gültig bis 02.07.2016 